

## **Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V**

**In Kraft getreten am 1. August 2024**

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 19. Juni 2024

### **Inhalt**

Präambel.....	2
Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Antragsberechtigung.....	2
§ 2 Antragsunterlagen.....	2
§ 3 Bewilligungsverfahren.....	3
§ 4 Förderhöhe.....	3
§ 5 Unterbrechung der Weiterbildung.....	4
§ 6 Rückzahlung der Förderung.....	4
Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung.....	5
§ 7 Geförderte Qualifikation.....	5
Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen.....	5
§ 8 Besondere Voraussetzungen.....	5
§ 9 Fördervolumen.....	6
Abschließende Regelungen.....	6
§ 10 Härtefallregelung.....	6
§ 11 Inkrafttreten.....	6

## **Präambel**

Zur Sicherstellung der hausärztlichen und patientennahen fachärztlichen Versorgung fördert die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) gemeinsam mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu gleichen Teilen die Weiterbildung. Die Vertreterversammlung (VV) der KV RLP beschließt die nachfolgende Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Soweit diese Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorgaben der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen: Die oder der Antragstellende ist die Organisation oder Person, mit der das Dienst- oder Arbeitsverhältnis geschlossen wird. Die weiterbildungsbefugte Ärztin oder der weiterbildungsbefugte Arzt ist die natürliche Person, der die Ärztin in Weiterbildung oder der Arzt in Weiterbildung zugeordnet ist und die eine gültige Befugnis zur Weiterbildung von der zuständigen Ärztekammer hat.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Antragsberechtigung**

- 1) Vertragsärztinnen und Vertragsärzten oder Medizinischen Versorgungszentren in Rheinland-Pfalz, deren Praxen von der zuständigen Ärztekammer als Weiterbildungsstätte gemäß § 29 Absatz 1 HeilBG anerkannt sind, kann ein Zuschuss für die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt werden. Gleiches gilt für Einrichtungen der KV RLP, die als Eigenbetriebe oder als eigenständige Organisationen in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben werden.
- 2) Die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung muss über eine deutsche Approbation verfügen.
- 3) Die Gewährung einer Förderung für die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung, die oder der zu Beginn der geförderten Weiterbildungszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Erziehungszeiten werden je Kind mit drei Jahren (jedoch jeweils nur bis zur Geburt eines weiteren Kindes) angerechnet.

### **§ 2 Antragsunterlagen**

- 1) Dem Antrag sind die Nachweise nach § 3 Absatz 2 der Anlage I zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie ein schriftlicher Anstellungsvertrag zwischen der oder dem Antragstellenden und der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung beizufügen. Aus dem Anstellungsvertrag müssen Mindestgehalt und Arbeitsumfang hervorgehen.

- 2) Dem Antrag ist auf Anforderung der KV RLP eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung noch abzuleisten hat.

### **§ 3 Bewilligungsverfahren**

- 1) Die Vergabe der Förderzusagen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge bis zur Ausschöpfung der Fördersumme, soweit eine Begrenzung zulässig ist. Dabei sind § 5 Absatz 4 Satz 4 sowie § 8 und § 9 zu beachten. Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.
- 2) Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes gestellt werden. Die Förderung muss vorab bewilligt worden sein.
- 3) Je weiterbildungsbefugter Ärztin oder weiterbildungsbefugtem Arzt können Weiterbildungsstellen in Summe von maximal einer Vollzeitstelle gefördert werden.
- 4) Die Förderung kann jeweils zum 1. oder zum 15. eines Kalendermonats beginnen. Die Mindestdauer und die maximale Dauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte richten sich nach den Vorgaben der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz.
- 5) Bereits geförderte Weiterbildungsabschnitte in anderen Bundesländern werden auf die nach der jeweils gültigen Richtlinie der KV RLP förderfähigen Zeiten angerechnet.
- 6) Weiterbildungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die zuständige Ärztekammer für die Förderung dieser Weiterbildung bestätigt werden. Diese Bescheinigung ist zwingend erforderlich bei Zeiten, die im Ausland abgeleistet wurden.
- 7) Die oder der Antragstellende ist verpflichtet, die KV RLP unverzüglich über das Eintreten von Umständen, die geeignet sind, eine Förderung auszuschließen, schriftlich zu informieren.

### **§ 4 Förderhöhe**

- 1) Die Höhe des monatlichen Förderbetrages bei einer Vollzeitbeschäftigung richtet sich nach § 5 Absätze 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V. Weiterbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Änderung der Förderhöhe bereits gefördert werden, erhalten bei Nachweis der Fördervoraussetzungen ab diesem Zeitpunkt eine Förderung nach Satz 1.

- 2) Der Förderbetrag wird je besetzter Teilzeitstelle (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig bemessen.
- 3) Der Förderbetrag ist durch die oder den Antragstellenden auf die im Krankenhaus übliche Vergütung nach § 5 Absätze 4 und 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V anzuheben.
- 4) Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an ihn weitergereicht werden.

## **§ 5 Unterbrechung der Weiterbildung**

- 1) Unterbrechungen der Weiterbildung sind von der oder dem Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Im Falle eines gesetzlichen Anspruchs auf Lohnfortzahlung in Folge von Arbeitsunfähigkeit wird der Zuschuss für bis zu sechs Wochen nur dann weiter gezahlt, wenn die oder der Antragstellende einen Nachweis darüber erbringt, dass Arbeitgeberaufwendungen hierfür nicht von anderer Seite erstattet werden.
- 3) Während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG wird der Förderbetrag nur dann weiter gezahlt, wenn die oder der Antragstellende einen Nachweis darüber erbringt, dass Arbeitgeberaufwendungen hierfür nicht von anderer Seite erstattet werden. Dies gilt entsprechend bei einem Beschäftigungsverbot für die Ärztin in Weiterbildung.
- 4) Bei Unterbrechung der Weiterbildung wegen Elternzeit besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Zahlung der Förderung wird eingestellt. Soweit die oder der Antragstellende bei Beginn der Unterbrechung das Datum der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Elternzeit schriftlich mitteilt, wird die Förderung ab dem Tag der mitgeteilten voraussichtlichen Wiederaufnahme bis zum Ende des Gewährungszeitraums reserviert. Das konkrete Datum der Wiederaufnahme der Tätigkeit ist vorab schriftlich anzuzeigen und die Fortführung der Förderung zu beantragen. Förderanträge nach Elternzeit werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens prioritär berücksichtigt.
- 5) Weiterbildungszuschüsse werden für den Monat, in dem der Anspruch auf Zahlung des Weiterbildungszuschusses endet, anteilig gezahlt. Gleiches gilt für den Monat, in dem die Weiterbildung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird.

## **§ 6 Rückzahlung der Förderung**

Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an die Ärztin oder den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Absatz 7 der Vereinbarung zur Förderung über die Weiterbildung gemäß § 75a SGB V als

Anteil der Vergütung ausgezahlt wird oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

## **Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung**

### **§ 7 Geförderte Qualifikation**

- 1) Gefördert wird die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin.
- 2) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird eine höhere finanzielle Förderung im vertragsärztlichen Bereich gezahlt. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in unterversorgten Gebieten beträgt monatlich 500 Euro, in drohend unterversorgten Gebieten monatlich 250 Euro.
- 3) Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Förderbescheides.

## **Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen**

### **§ 8 Besondere Voraussetzungen**

- 1) Die Feststellung der Förderfähigkeit von Facharztgruppen erfolgt gemeinsam und einheitlich von der KV RLP und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen in Rheinland-Pfalz nach § 3 Absätze 7 und 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V. Diese Vereinbarung zur Feststellung der förderfähigen Facharztgruppen liegt in der Verantwortung des Vorstands der KV RLP und ist in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.
- 2) Kommt eine Feststellung nach Absatz 1 nicht zustande, werden nur Weiterbildungen in den Fachgebieten Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Augenheilkunde nach dieser Richtlinie gefördert.
- 3) Im Sinne der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungssteuerung und der gleichmäßigen Verteilung der Förderstellen kann der Vorstand für die Facharztgruppen gemäß Absatz 1 Höchstgrenzen festlegen. Die Festlegung ist in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 2 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.
- 4) Gefördert werden Weiterbildungen unter der Voraussetzung, dass die Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. Die Tätigkeit ist überwiegend konservativ, wenn das Punktzahlvolumen der nicht operativen Leistungen mehr als die Hälfte des Gesamtpunktzahlvolumens beträgt. Eine spezialisierte Tätigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn

Leistungen in einem Schwerpunkt im Sinne der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung erbracht werden.

## **§ 9 Fördervolumen**

Die Gesamtzahl der im Bezirk der KV RLP geförderten Weiterbildungsverhältnisse ist begrenzt und die Anzahl der förderfähigen Stellen ergibt sich aus der Berechnung nach § 6 Absatz 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

## **Abschließende Regelungen**

### **§ 10 Härtefallregelung**

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen in dieser Richtlinie treffen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die VV der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2024 die Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V beschlossen. Die Richtlinie tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, 19. Juni 2024

Gez.  
Dr. Siegfried Stephan  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der KV RLP

## **Anlage 1**

### **Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V – Auswahl der förderwürdigen Arztgruppen in RLP**

**(§ 3 Absatz 8 Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V)**

Für die Region RLP stehen für das Jahr 2024 98,60 Stellen zur Verfügung.

Zusätzlich zur allgemeinmedizinischen Fachgebietsweiterbildung sind folgende Arztgruppen förderfähig:

- Augenärzte
- Kinder- und Jugendärzte
- Frauenärzte
- Hautärzte
- HNO-Ärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Urologen
- Rheumatologen
- Chirurgen und Orthopäden
- Nervenärzte

## **Anlage 2**

### **Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V – Höchstgrenzen der förderwürdigen Arztgruppen in RLP**

Im Sinne der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungssteuerung und der gleichmäßigen Verteilung der Förderstellen legt der Vorstand folgende Höchstgrenzen für die gemäß Anlage 1 förderwürdigen Arztgruppen fest:

- Augenärzte: maximal zehn Stellen
- Kinder- und Jugendärzte
- Frauenärzte: maximal zehn Stellen
- Hautärzte: maximal zehn Stellen
- HNO-Ärzte: maximal zehn Stellen
- Kinder- und Jugendpsychiater: maximal zehn Stellen
- Urologen: maximal zehn Stellen
- Rheumatologen: maximal drei Stellen
- Chirurgen und Orthopäden: maximal zehn Stellen
- Nervenärzte: maximal zehn Stellen